

IHRE ANSPRECHPARTNER IM KRANKENHAUS

Sozialdienst Marienhof Koblenz

Rudolf-Virchow-Str. 7-9
56073 Koblenz
Tel.: 0261 496-3452 oder -3087

Sozialdienst Brüderkrankenhaus Montabaur

Koblenzer Str. 11-13
56410 Montabaur
Tel.: 02602 122-881 oder -254

WEITERFÜHRENDE BERATUNGSSTELLEN

Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz

Informations- und Beratungszentrum
Psychoonkologie Koblenz
Tel.: 0261 988 650

KID Krebsinformationsdienst

Heidelberg
Beratungsstellensuche
Tel.: 0800-420 30 40 – kostenfrei



MODERNE MEDIZIN

*Von Mensch
zu Mensch*

ERSTBERATUNG BEI KREBSERKRANKUNG

Erste Informationen zu
Sozialleistungsansprüchen

Tumorerkrankte Menschen haben einen Anspruch auf eine ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahme bzw. eine Anschlussheilbehandlung. In einer auf die Erkrankung spezialisierten Fachklinik erhalten Sie unter anderem Anwendungen zur körperlichen und mentalen Stabilisierung (zum Beispiel Physiotherapie, Ergotherapie). Sie können die Sportangebote, Ernährungsberatung und Gespräche zur Krankheitsverarbeitung sowie psychosoziale Beratung nutzen.



Die Anschlussheilbehandlung hat das Ziel, die Rückkehr in den gewohnten Alltag zu erleichtern. Für Berufstätige ist sie außerdem eine gute Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit oder eine stufenweise Wiedereingliederung.

Die Maßnahme dauert drei Wochen und wird nach Abschluss aller Behandlungen entweder durch den Sozialdienst des Krankenhauses oder die weiterbehandelnde onkologische Praxis beziehungsweise Strahlenpraxis mit Ihnen gemeinsam beantragt. Kostenträger sind in der Regel die Deutsche Rentenversicherung oder die private Krankenversicherung/Beihilfe.

BEFÖRDERUNGSSCHEIN

Bei erforderlicher Chemo- oder Strahlentherapie haben gesetzlich Versicherte einen Anspruch auf einen Beförderungsschein. Eine vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse ist zwingend erforderlich. Privat Versicherte müssen die Beförderung vorab mit ihrer Krankenkasse klären.

ZUZAHLUNGSBEFREIUNG

Wer im Laufe eines Kalenderjahres die einkommensabhängige Belastungsgrenze erreicht hat, kann sich auf Antrag von der weiteren Zuzahlung für Medikamente, Krankenhausaufenthalte etc. befreien lassen. Die Belastungsgrenze liegt bei maximal zwei Prozent des Brutto-Einkommens aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder.

ENTGELTFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL

Durch den Arbeitgeber haben alle Arbeitnehmer*innen und Auszubildenden für die Dauer von sechs Wochen einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, sofern das Beschäftigungsverhältnis wenigstens seit vier Wochen besteht.

KRANKENGELD

Krankengeld schließt sich an die Entgeltfortzahlung an und wird auf Antrag durch Ihre Krankenkasse für maximal 78 Wochen gezahlt.



ANTRAG AUF SCHWERBEHINDERUNG

Bei einer onkologischen Erkrankung haben Sie einen Anspruch auf die Anerkennung eines Grades der Behinderung, befristet auf längstens fünf Jahre. Der Antrag ist zu stellen beim zuständigen Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung.

Eine anerkannte Schwerbehinderung gilt ab dem Grad von 50 Prozent und beinhaltet einen Steuerfreibetrag, fünf Tage Zusatzurlaub pro Jahr, einen erweiterten Kündigungsschutz, die Freistellung von Mehrarbeit und die Möglichkeit der vorgezogenen Altersrente.

STIFTUNGSGELDER

Über den Härtefond der Deutschen Krebshilfe können in finanziellen Notlagen einmalige Hilfen beantragt werden.

